



# Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel.: 02852/8262, Fax Kl. 13

eMail: [marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at](mailto:marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at)

UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

---

## Richtlinie für die Gewährung einer Wohnbauförderung

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2020 wurde folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Großdietmanns unterstützt sowohl Personen und Familien die ein Eigenheim schaffen, als auch ein bestehendes Objekt sanieren.

Die Förderung setzt sich aus den Basismaßnahmen, den geplanten Bauvorhaben, dem Heizwärmebedarf und der familiären Situation zusammen und ist mit Punkten dotiert. Jeder Punkt hat eine Wertigkeit von € 100,00. Die Punkte werden gemäß Bewertungstabelle vergeben.

Um die Wohnbauförderung zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Der/Die Antragsteller muss/müssen **österreichische/r Staatsbürger** sein oder ist/sind diesem/diesen gleichgestellt.
2. Die **Aufschließungsabgabe** muss bei Antragstellung in voller Höhe beglichen sein.
3. Für Neubau und Heizungstausch gilt: Ein hoch effizientes, alternatives **Heizsystem** (Holz, Pellets, Hackschnitzel, Wärmepumpe, Erdwärme, Fernwärme) muss installiert werden.
4. Der/Die Antragsteller (bei Ehegatten/Lebensgefährten beide) hat/haben seinen/ihren Hauptwohnsitz – beginnend ab der Fertigstellungsanzeige/Fertigstellungsmeldung – zumindest 10 Jahre im Gemeindegebiet Großdietmanns.

Bei Wohnsitzwechsel beider Antragsteller in eine andere Gemeinde – vor Ablauf der 10 Jahre – werden die Antragsteller zur Rückerstattung dieses Betrages in voller Höhe herangezogen.

5. Um gemeindeeigene Einrichtungen zu unterstützen haben die Kinder sowohl den Kindergarten als auch die Volksschule in der Gemeinde zu besuchen. Bei Nichtinanspruchnahme wird die Förderung halbiert.
6. Diese Förderung wird im Falle eines Neubaus nur einmalig gewährt. Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht (mehr) alle Voraussetzungen erfüllt sind/werden. Förderungen im Zusammenhang mit der Förderschiene „Sanierung“ können nur einmal in 10 Jahren für die gleiche Vorhabensart gewährt werden.




# Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel.: 02852/8262, Fax Kl. 13

eMail: [marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at](mailto:marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at)

UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

7. Alle im Falle eines Neubaus eingereichten Bauvorhaben, die mit der Fertigstellungsanzeige nicht umgesetzt wurden, können im Rahmen der Förderschiene „Sanierung“ erneut eingereicht werden.
8. Das Förderansuchen, die Rechnungen (falls erforderlich) sowie der Energieausweis (falls erforderlich) müssen spätestens 6 Monate nach der Fertigstellungsanzeige (bei Neubau) oder spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung (bei der Förderschiene „Sanierung“) im Original am Gemeindeamt zur Prüfung vorgelegt werden.
9. Sollte die Förderhöhe höher als der Rechnungsbetrag sein, gelangt maximal dieser zur Auszahlung.
10. Ein Förderungsbeitrag zur Aufschließungsabgabe (Wohnbauförderung) im Sinne der vorstehenden Richtlinie ist gegen noch offene Forderungen der Marktgemeinde Großdietmanns aus dem Titel der Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr aufzurechnen. Bestehen solche Forderungen nicht mehr, ist er dem Förderungswerber auszubezahlen.
11. Bis 31.12.2020 bei der MG Großdietmanns aufliegende Bauvorhaben werden nach den bisherigen Modalitäten gefördert. Ein Anspruch auf die Wohnbauförderung 2021 besteht erst ab Inkrafttreten dieser.
12. Die Wohnbauförderungs-Richtlinien, beschlossen in der 3. Gemeinderatssitzung vom 04.10.2013, verlieren mit Inkrafttreten dieser Förderung ihre Gültigkeit.
13. Die Förderrichtlinien für die CO<sub>2</sub>-neutralen Energieanlagen und Heizungssysteme, beschlossen in der 5. Gemeinderatssitzung vom 04.12.2009, verlieren mit Inkrafttreten dieser Förderung ihr Gültigkeit.
14. Die Förderung der Aufschließungsabgabe für bebaute Grundstücke, die gemäß § 11, Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 ex lege nicht zu Bauplätzen wurden, welche in der 03. Gemeinderatssitzung am 12.08.2020 beschlossen wurde, bleibt in diesem Zusammenhang unberührt.
15. Es besteht kein Rechtsanspruch.
16. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

  
Der Bürgermeister

**Angeschlagen am:** 26.11.2020

**Abgenommen am:** 11.12.2020